

Kennzeichnung und Einstufung von gefährlichen Abfällen

Abfälle stellen für eine Anlage bzw. für die Lagerung „gehandhabte Stoffe“ dar. Alle gefährlichen Abfälle (AVV *) enthalten mindestens ein Gefährlichkeitsmerkmal nach Chemikalienrecht.

Allein die AVV Nummer und die Unterscheidung in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle reicht zur Beurteilung der umweltrechtlichen Belange nicht mehr aus.

Das Erfordernis einer Ermittlung der gefährlichen Eigenschaften ergibt sich zum einen aus den Anforderungen anderer Rechtsgebiete, wie u. a. Anforderungen nach TA Luft, Abfall- und Wasserrecht sowie des Arbeitsschutzes bis hin zum Störfallrecht.

Spätestens mit der VO (EU) Nr. 1357/2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien vom 18. Dezember 2014 ist klargestellt, welche Angaben aus abfallrechtlicher und stofflicher Sicht erforderlich sind.

CLP-Verordnung

Abfall im Sinne der Richtlinie 2006/12/EG vom 5. April 2006 gilt weder als Stoff noch Gemisch oder Erzeugnis im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (VO über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der RL 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006).

Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sollte grundsätzlich für alle Stoffe und Gemische gelten, die in der Gemeinschaft ausgeliefert werden, mit Ausnahme der Fälle, in denen andere gemeinschaftliche Rechtsvorschriften spezifischere Vorschriften für die Einstufung und Kennzeichnung vorsehen, wie beispielsweise die Richtlinie 2008/98/EG (Richtlinie über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien - Abfallrahmenrichtlinie) vom 19. November 2008.

Abfallrecht

Die Einstufung von Abfällen als gefährliche Abfälle sollte unter anderem auf den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Chemikalien beruhen (VO (EG) Nr. 1272/2008), insbesondere hinsichtlich der Einstufung von Gemischen als gefährlich, einschließlich der zu diesem Zweck verwendeten Konzentrationsgrenzwerte.

Gemäß Artikel 13 der RL 2008/98/EG ist sicherzustellen, dass die Abfälle verwertet oder beseitigt werden, ohne dass die menschliche Gesundheit gefährdet wird und ohne dass Verfahren oder Methoden verwendet werden, welche die Umwelt schädigen können.

Die RL 2008/98/EG definiert die gefahrenrelevanten Eigenschaften, die der Einstufung der Abfälle als gefährlich zugrunde liegen. Von diesen Abfällen wird angenommen, dass sie eine oder mehrere gefährliche Eigenschaften aufweisen können. Die den gefährlichen Abfällen inhärenten Eigenschaften sind daher gemäß Anhang III der RL 2008/98/EG festzustellen. Die Entscheidung 2000/532/EG (zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG und der Entscheidung 94/904/EG über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle) vom 3. Mai 2000 über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle, legte für die Einstufung von Abfällen als gefährlich auch die nicht konkretisierten gefahrenrelevanten Eigenschaften zugrunde. Diese Eigenschaften sind bei der Einstufung des Abfalls ohne Ausnahme zu berücksichtigen.

Die Ermittlung der „gefahrenrelevanten Eigenschaften der Abfälle“ ist auf Grundlage des § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung AVV) vorzunehmen. Ziffer 2.2 der AVV verweist hinsichtlich der Einstufung von Abfällen auf Anhang III der RL 2008/98/EG und den darin aufgeführten gefahrenrelevanten Eigenschaften HP 1 bis HP 15 (siehe auch Verordnung (EU) Nr. 1357/2014).

Für die in einer Anlage verwendeten gefährlichen Abfälle (Behandlung und/oder Lagerung) bzw. für die beantragten und in der Anlage gehandhabten Stoffe (gefährlichen Abfälle) müssen die der AVV-Nummer innewohnenden gefährlichen Eigenschaften ermittelt werden; dies sollte in Form eines „Gutachtens über die gefährlichen Abfälle“ erfolgen.

Die Ergebnisse des „Gutachtens“ sind im Genehmigungsverfahren für die jeweilige AVV Nummer in das Formblatt 2.2a zu übertragen.

Bei der Feststellung der möglichen Gefährlichkeit der gefährlichen Abfälle innerhalb ihrer HP-Kategorie, ist deren Gefahrenpotential auf der Grundlage der CLP- Verordnung zu bewerten. Hierzu müssen den Abfällen die entsprechenden H-Gefahrenhinweise nach CLP-Verordnung zugeordnet werden. Wenn einer HP – Kategorie nach Abfallrecht mehrere Gefahrenhinweise nach CLP-Verordnung mit unterschiedlicher Wertigkeit zuzuordnen wären, sind diese zu Wichten und im Formblatt anzugeben, welche gefährlichen Eigenschaften der jeweiligen AVV Nummer angenommen werden sollen.

Es ist im „Gutachten“ zu zeigen, welche Gefahreigenschaften vorhanden sein können und mit der Genehmigung gestattet werden sollen.

Bei der Ermittlung der Eigenschaften sollten die Hinweise aus dem KAS-25 genutzt werden oder Daten aus vorliegenden Deklarationsanalysen Verwendung finden.

Für die gefahrstoffrechtliche Ermittlung sind nur die Feststoffdaten, immer in ihrer ungünstigsten maximalen Konzentration, bedeutsam.

Die Auslegung der Angaben zu den Abfällen auf Basis der Eluat-Werte ist nur zur Beschreibung der wassergefährdenden Eigenschaften zur Ermittlung der Wassergefährdungsklasse (WGK) geeignet.

Neben der CLP-Verordnung sind auch einschlägig zutreffende EG-Verordnungen, wie

VO (EG) 1005/2009 (Abbau der Ozonschicht)

VO (EG) 850/2004 (POP-Verordnung)

VO (EG) 842/2006 (Fluorierte Treibhausgase – F-Gase)

zu beachten.

Formblatt 2.2a in Genehmigungsverfahren

Alle erforderlichen Angaben sind in Thüringen **seit Februar 2017 in den neuen Formblättern 2.2a auszuweisen. Dabei sind sowohl die HP-Kriterien (HP 1 bis HP 15) als auch die Gefahrenhinweise (H-Gefahrenhinweis nach CLP-VO), einschließlich WGK einzutragen** (siehe auch Homepage TLVwA „Hinweise und Erläuterungen zum Antrag auf immisionsschutzrechtliche Genehmigung und für die Anwendung der Formblätter“ sowie „Grundlagen zur Ermittlung der Kennzeichnung gem. KrWG i.V.m. RL 2008/98/EG i.V.m. VO (EU) Nr. 1357/2014).